

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 27 (1951-1952)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Blick auf die Schweiz  
**Autor:** Dürrenmatt, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1071124>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

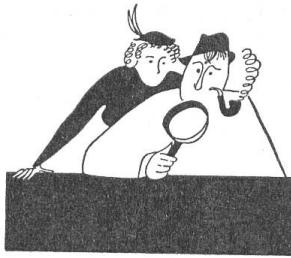
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Peter Dürrenmatt

## ÜBER VERFASSUNGSTREUE

Wer unser politisches Leben kritisch betrachtet, wird unter anderm feststellen, daß sich im Denken und Trachten der Menschen der Unterschied zwischen *Verfassung* und *Gesetz* zu verwischen beginnt. An und für sich zählt es zu den Merkmalen der Politik unserer Zeit, daß man sich kaum mehr über Verfassungskämpfen ereifert. Das war noch bis zum Ersten Weltkrieg anders. Unsern Großvätern pflegte es in ihrer politischen Haut nicht wohl zu sein, so oft sie den Eindruck gewannen, die Verfassung stimme mit der Wirklichkeit des politischen Lebens nicht mehr überein. Wir Heutigen dagegen haben uns gerade daran gewöhnt. Wir haben es erlebt, daß man, sobald die Bestimmungen der Verfassung nicht mehr genügten, um eine Lage zu meistern, dem Mangel mit Notrecht nachzuhelfen pflegte, wobei man hoffte, die äußern Umstände würden sich bald wieder bessern, und dann werde man zur guten alten Verfassung zurückkehren können. Aber die Zeiten blieben schlecht, und die Grundsätze der Verfassung erhielten Löcher.

Die Tatsache, daß das Leben stärker sein kann als ein Verfassungsgrundsatz, hat die Behörden zu einem neuen Ausweg verleitet. Sie erfanden den *befristeten Verfassungsartikel*. Neuerdings sollen gleich zwei bisher notrechtlich geregelte Einrichtungen über den Weg solcher befristeter Verfassungsartikel in das ordentliche geltende Recht überführt werden, nämlich die *Getreideordnung* und die *Preiskontrolle*. Beide Institutionen haben den Charakter von Notmaßnahmen und könnten als dringliche Maßnahmen gelöst werden. Man fürchtet sich in Bern aber vor dem Referendum, das ja nun auch für dringliche Bundesbeschlüsse angewendet werden kann.

Man kann gegen diese Vorgehen verschiedenes einwenden. Man kann zum Beispiel der Me-

thode allein deswegen mißtrauen, weil der Gedanke naheliegt, was mit einem verfassungsmäßigen Provisorium anfange, werde als Dauerzustand abschließen. Uns scheint das Hauptbedenken eben darin zu liegen, daß das Provisorium in die Verfassung hineingetragen wird. Warum hat es unter unsren Altvordern jene erwähnten hitzigen Verfassungskämpfe abgesetzt? Weil für sie die Verfassung das Bleibende, der «rocher de bronze» war, die Sammlung von grundsätzlichen Auffassungen, die, waren sie einmal erkämpft und verankert, im Fluß der Dinge standhalten sollten; so änderte man sie nicht oft. Man rührte ungern an das Feste. Mochte es in der Praxis nötig werden, daß das eine oder andere der Freiheitsrechte vorübergehend verletzt werden mußte, weil der Staatsnotstand es so gebot — es blieb trotzdem in der Verfassung stehen. Gesetze konnten abgeändert werden, die Verfassung revidierte man stets mit dem Ziel, ihr für mindestens eine Generation Dauer zu geben.

Und nun kommt man in einer kurzlebigen Zeit und fordert Verfassungsartikel von der Dauer weniger Jahre! Die Verfassung wird selbst in den alles verändernden Strom hineingestellt. Auch dieses Feste wankt!

Vor fünf Jahren stimmte das Volk den revidierten Wirtschaftsartikeln zu. Offensichtlich nur deswegen, weil diese das Bekenntnis zur Handels- und Gewerbefreiheit an ihrer Spitze trugen. Nun soll durch einen neuen, befristeten Verfassungsartikel an einer andern Stelle der Bundesverfassung das ganze Gebiet der Preisbildung aus der Wirtschaftsfreiheit herausgebrochen und dieser ein Schnippchen geschlagen werden. Wir fürchten, daß man über solche Wege der befristeten Verfassungsänderungen das Verfassungsdenken und das Vertrauen unseres Volkes in die Verfassung nicht stärken, sondern erst recht erschüttern wird.